

**Kurzfassung der Rechtsexpertise
„Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung
für Grundschul Kinder
durch Schaffung eines Rechtsanspruchs“**

1

Die gegenwärtige Betreuung und Förderung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeit ist sehr unterschiedlich, wesentlich ist sie davon abhängig, ob für diese Personengruppe hinreichend Horte bzw. Ganztagschulen zur Verfügung stehen, letzteres ist entsprechend der Definition der Kultusministerkonferenz bereits dann der Fall, wenn ein Ganztagsschulangebot an drei Tagen zu mindestens 7 Stunden vorhanden ist. Infolge dessen ist die Förderung und Betreuung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeit sehr unterschiedlich.

Eine Betreuung außerhalb der Schulzeit ermöglicht eine individuelle und gezielte Unterstützung der Kinder und fördert deren Lernmotivation und das Sozialverhalten, für die Eltern ermöglicht sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insgesamt wird dadurch ein wichtiger Beitrag zur Chancengerechtigkeit für Kinder geleistet.

Der bei Befragungen genannte Bedarf liegt deutlich höher als die vorhandenen Angebote: nur 15 % der Eltern von Grundschulkindern geben an, dass keinen Bedarf besteht, 18% der Eltern würden eine Über-Mittags-Betreuung als ausreichend ansehen. Für den Rest der Eltern (67 Prozent) gilt, dass sie einen darüber hinausgehenden Betreuungsbedarf für ihr Kind haben.

2

Damit melden die Eltern einen deutlich über dem gegenwärtigen Angebot liegenden Bedarf an. Das hat auch mit der gegenwärtigen Rechtslage zu tun.

Auf Bundesebene existiert bisher nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein individueller, subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung für Grundschul Kinder existiert auf Bundesebene nicht. Damit besteht keine Möglichkeit für die Grundschul Kinder ihren bestehenden Bedarf mittels eines solchen subjektiven Rechtes durchzusetzen, sie haben nur die Möglichkeit, vorhandene freie Plätze (im Rahmen der jeweiligen kommunalen Regelungen) in Anspruch zu nehmen.

Auf der Ebene der Bundesländer ist die Situation unterschiedlich. Die deutliche Mehrzahl der Bundesländer (12 von 16 Bundesländern) verfügt über keine rechtlichen Regelungen, die über die bundesrechtliche Rechtslage des § 24 Abs. 4 SGB VIII hinausgehen. Nur in vier Bundesländern (Brandenburg, Hansestadt Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

existieren Regelungen, die – in unterschiedlicher Weise – einen Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung für Grundschulkinder geschaffen haben.

Eine einheitliche Rechtslage ist somit weder durch bundesgesetzliche, noch durch landesrechtliche Regelungen vorhanden.

3

Eine rechtssichere Situation für die Grundschulkinder und ihre Eltern kann bundesweit dadurch erreicht werden, dass ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung für Grundschulkinder begründet wird. Zentrale Elemente eines solchen Rechtsanspruchs sind:

- In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Regelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII werden die Kinder die Inhaber eines solchen subjektiven Rechtsanspruchs.
- Um eine klare Definition zu finden, ist der Begriff „*Grundschulkind*“ nicht ausreichend, es bedarf der Festlegung des Beginns und des Endes des Rechtsanspruchs. Hierzu wird vorgeschlagen: „*Ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Schulklasse*“. Damit läge eine bundeseinheitliche Regelung vor unabhängig davon, wie etwa das Schuljahr landesrechtlich definiert wird. Zugleich wird damit die Ferienzeit zwischen der 4. und 5. Schulklasse abgedeckt.
- Weitere Voraussetzungen, die an der Person des Kindes (oder der Eltern) anknüpfen, werden nicht vorgeschlagen.
- Quantitativ wird für alle Kinder eine Betreuungs- und Förderungszeit außerhalb der Unterrichtszeit von insgesamt 3 Stunden vorgeschlagen, bestehend aus einer Stunde Über-Mittags-Betreuung (unter Einschluss eines Mittagessens) und zwei Stunden für Förderung im Sinne des § 22 SGB VIII.
- Eine darüber hinausgehende Förderung im Umfang von weiteren 3 Stunden ist rechtlich vorzusehen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser Bedarf liegt insbesondere vor, wenn bezogen auf die Eltern/Erziehungspersonen) ein entsprechender Betreuungs- und Förderungsbedarf besteht, bzw. wenn aus pädagogischen, sozialen, familiären Gründen ein solcher Bedarf existiert.
- Es wird eine Gesamtzeit vorgeschlagen, d.h. unter Einschluss der Schul-/Unterrichtszeit, auf die das Kind einen Rechtsanspruch hat und nicht nur eine sog. Einrichtungszeit, die sich etwa nur auf die Zeit nach dem Kernangebot der Schule (Unterrichtszeit) bezieht. Diese Gesamtzeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern, sie beträgt demgemäß mindestens 7 Stunden, bzw. bei entsprechend weiterem Bedarf mindestens 10 Stunden täglich von Montag bis Freitag.

- Mit einer solchen Gesamtzeit ist zugleich rechtlich klar geregelt, dass ein Anspruch auf Betreuung und Förderung in den Ferienzeiten (unter Berücksichtigung von Schließzeiten der Einrichtungen) besteht.

4

Qualitative Aspekte – wie sie etwa im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsgesetzes für frühe Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege erörtert werden – können auf bundesrechtlicher Ebene geregelt werden, soweit sie sich auf Tageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII beziehen. Sofern die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern im Bereich der Schule (insbesondere bei Ganztagschulen) stattfindet, hat der Bund keine Regelungskompetenz. Deswegen wird empfohlen, zwischen dem Bund und den Bundesländern zu einer Regelung zu kommen, die zwischen Bund und den einzelnen Ländern abgestimmt ist (und damit auch Finanzierungsaspekte einschließen kann).

5

Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zur Schule. Hier regelt § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gegenwärtig (nur), „*dass die Verpflichtungen ... der Schulen ... durch dieses Buch nicht berührt (werden)*“.

Zur Verdeutlichung erscheint es erforderlich, hier detailliertere Regelungen vorzusehen. Diese sollten im Kontext des § 24 SGB VIII erfolgen. Hierbei ist rechtlich klarzustellen, dass der Anspruch des Kindes auf Förderung hinsichtlich der Gesamtzeit von 7 bzw. 10 Stunden im Umfang des verpflichtenden Schulbesuchs als erfüllt gilt.

6

Abschließend werden im Gutachten der Vollständigkeit halber weitere Aspekte angesprochen, wie solche der Planung, der Zusammenarbeit, der örtlichen Zuständigkeit, der Kostenbeteiligung, von Verfahrensregelungen, der Sicherung des Nachrangs der Jugendhilfe.

Schließlich wird auf die Frage des Inkrafttretens und möglicher Übergangsbestimmungen eingegangen, um ggf. den örtlichen Trägern der Jugendhilfe hinreichend Zeit zu gewähren, um entsprechende Angebote aufzubauen, mit Hilfe derer der subjektive Rechtsanspruch erfüllt werden kann.

7

Insgesamt wird folgende Regelung unter Berücksichtigung der Kollisionsregelung zur Schule vorgeschlagen:

- Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der 5. Schulklasse einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von mindestens 7 Stunden täglich von Montag bis Freitag.
- Bei Bedarf besteht ein Anspruch auf Förderung im Umfang von weiteren 3 Stunden täglich. Ein solcher weiterer Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Eltern bzw. Erziehungspersonen erwerbstätig oder arbeitssuchend sind, sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung, im Studium befinden, an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, Leistungen der Eingliederung in Arbeit, Sprachkursen für Ausländer teilnehmen oder ein besonderer Förderungsbedarf in Tagesbetreuung aufgrund pädagogischer, sozialer oder familiärer Gründe gegeben ist.
- Der Anspruch des Kindes gilt im realen zeitlichen Umfang des verpflichtenden Schulbesuches als erfüllt.
- Bei besonderem oder ergänzendem Bedarf kann der Rechtsanspruch des Kindes auch außerhalb der Einrichtung in geeigneter Weise erfüllt werden.

Berlin, 29. Juni 2017